

Einfluß der Arbeitskollektive sowie ein enges Zusammenwirken mit den an der Erziehung Beteiligten im Wohngebiet gewährleistet sind.

Im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung stützen sich die zuständigen Räte auf *ehrenamtliche Mitarbeiter*, die über entsprechende Lebenserfahrung verfügen, die das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, erfolgreich zur Wiedereingliederung eines Bürgers in das gesellschaftliche Leben beizutragen. Diese Mitarbeiter, die von den Räten gewonnen und eingesetzt werden, sind z. B. Mitglieder sozialistischer Arbeitskollektive oder aktive Bürger, die in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit ringen. Um berechnete Interessen der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu wahren, sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Falls erforderlich, beraten die zuständigen Räte Maßnahmen der Wiedereingliederung auch mit Ärzten, Psychologen, Pädagogen und anderen Fachkräften.

16.3.5. Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung schließt ein, auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung konsequent zu reagieren. Das gilt insbesondere für die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden. Sie sind in ihrem Territorium gemäß § 1 Abs. 1 der Gefährdeten-VO dafür verantwortlich, daß solche Erscheinungen wirksam bekämpft und kriminell gefährdete Bürger erfaßt, erzogen und in ihrem Verhalten kontrolliert werden. Das erfordert, daß die Räte eng mit den Betrieben und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front zusammenarbeiten. Sie kontrollieren auch, wie die Betriebe und Genossenschaften ihre Verantwortung bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger wahrnehmen.

Die Erziehung solcher Bürger setzt ihre *Erfassung* voraus. Diese erfolgt im Ergebnis einer gründlichen Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Lebens- und Arbeitsverhältnisse durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden. Soweit notwendig, sind Ärzte, Pädagogen und andere Fachkräfte in diese Untersuchung einzubeziehen. Die Prüfung ist durch eine Aussprache mit dem Bürger abzuschließen. Welche Bürger als kriminell gefährdet erfaßt werden, entscheiden die örtlichen Räte durch Beschluß.

Die Erziehung der erfaßten Bürger erfolgt vor allem dadurch, daß ihre geregelte Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses veranlaßt, insbesondere jungen Bürgern eine Berufsausbildung gewährleistet und auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung Einfluß genommen wird.

Auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung sind die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder der örtlichen Räte berechtigt, den kriminell gefährdeten Bürgern *Auflagen* zu erteilen, die ihrer Erziehung und Kontrolle dienen (§ 4 Abs. 2 Gefährdeten-VO). Die Auflagen sind mit den an der Er-